



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 2. Februar 2024  
GZ 2024-0.017.649

## **Funkanlagen–Marktüberwachungs–Gesetz und Postmarktgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 8. Jänner 2024, GZ: 2023-0.880.027, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemein**

Der Entwurf bezweckt u.a. die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt im Funkanlagen–Marktüberwachungs–Gesetz. Dazu zählen u.a. die Harmonisierung der Regelungen über Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle für bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen mit kabelgebundener Ladefunktion. Durch die im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Änderungen sollen die Laufzeitvorgaben für Briefsendungen geändert werden.

### **2. Zu § 11 Postmarktgesetz (Laufzeiten)**

Der Entwurf sieht die Änderung der Laufzeitvorgaben für *inländische* Briefsendungen im Rahmen des Universaldienstes (derzeit Priority–Sendungen) vor. Bislang mussten im Jahresdurchschnitt mindestens 95 % der Priority–Briefsendungen am ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Nunmehr sollen mindestens 85 % der Priority–Briefsendungen am dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden (§ 11 Abs. 3 PMG i.d.F. des Entwurfs). Das entspricht den bisherigen Vorgaben für innergemeinschaftliche Priority–Briefsendungen. Das Ziel, 95 % der Briefsendungen innerhalb eines Tages nach Einlieferung zuzustellen, soll künftig nur für die neu zu schaffende Kategorie „Premiumsendung“ (§ 3 Z 17 PMG i.d.F. des Entwurfs) gelten.

Der RH weist im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zu den Qualitätsvorgaben im Universaldienst in den TZ 24 bis 27 des Berichts Reihe Bund 2022/1, „Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung“, darauf hin, dass mit der Reduktion der Zustellquote auf mindestens 85 % (anstatt mindestens 95 %) in Verbindung mit der Verlängerung der Zustellfrist auf drei Werktage (anstatt einem) das Mindestniveau für die Zustellung der nationalen Priority-Briefsendungen gesenkt wird und damit das Mindestniveau für die nationalen Priority-Briefsendungen unter jenem für *außergemeinschaftliche* Briefsendungen – Zustellung an die Auswechslungsstelle zu 90 % innerhalb von drei Werktagen ab Einlieferung – (§ 11 Abs. 5 PMG) liegen würde.

### 3. Zu § 4 Postmarktgesetz (Evaluierung)

Gemäß § 4 PMG hat die zuständige Bundesministerin periodisch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Versorgungsqualität des Universaldienstes zu überprüfen und der Bundesregierung alle zwei Jahre darüber zu berichten. Eine Änderung dieser Bestimmung ist im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht beabsichtigt.

In seinem oben erwähnten Bericht stellte der RH fest, dass die Postbehörde die Berichterstattung im jährlichen Kommunikationsbericht der RTR-GmbH als ausreichend erachtete, dem jedoch keine Evaluierung des Universaldienstes im Sinne des § 4 PMG zugrunde lag (TZ 14). Er empfahl der obersten Postbehörde, die Optionen für die künftige Entwicklung, Sicherung und Ausrichtung des Universaldienstes zu analysieren, um Entscheidungsgrundlagen für allfällige Anpassungen des Rechtsrahmens zu bieten.

Bezogen auf den vorliegenden Begutachtungsentwurf konnte der RH nicht nachvollziehen, dass die geplanten Änderungen auf Grundlage der Ergebnisse der gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungsqualität des Universaldienstes erfolgten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

